

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 - 80535 München

Nur per E-Mail: poststelle@lff.bayern.de

Landesamt für Finanzen
Zentralabteilung
Postfach 60 40
97010 Würzburg

Name
Herr Weigel

Telefon
089 2306-2494

Telefax
089 2306-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25-P 1820-9/38

Datum
13. März 2017

**Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)
Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Än-
derung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III)
Auswirkungen auf die Beihilfe ab 1. Januar 2017**

Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 23. Dezember 2016, 25-P 1820-9/28

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Leistungen der Pflegeversicherung, die 1995 eingeführt wurde, wurden letztmals durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II - vom 21. Dezember 2015 [BGBl. I S. 2424]) erweitert. Zum 1. Januar 2017 ist der zweite Teil des PSG II in Kraft treten.

Durch das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) wurden punktuelle Änderungen des PSG II sowie weitere Ergänzungen des SGB XI vorgenommen, die ebenfalls am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind.

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung der Bayer. Beihilfeverordnung wird gebeten, bei der Abrechnung von Pflegeaufwendungen und -leistungen, die ab dem genannten Inkrafttretenszeitpunkt entstanden sind bzw. entstehen, bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Änderung der BayBhV folgende von den Vorgaben insbesondere des Abschnitts VI der BayBhV sowie der Vorgriffsregelung des Schreibens des Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 23. Dezember 2016, 25-P 1820-9/28, abweichende Regelungen zu beachten:

1. Ambulant betreute Wohngruppen (§ 32 Abs. 4 BayBhV) bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1

Der ab 1. Januar 2017 auf 214 Euro pro Monat erhöhte beihilfefähige Leistungsbetrag des Wohngruppenzuschlages steht Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 grundsätzlich nur bei Bezug der Grundleistung des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI zu. Um eine Ansparung des Entlastungsbetrages zu ermöglichen, steht bei den genannten Pflegebedürftigen der Wohngruppenzuschlag auch dann zu, wenn der Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI im konkreten Monat zum Zweck der Ansparung für spätere Leistungen tatsächlich nicht beansprucht wird.

2. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson (§§ 19 und 44a SGB XI)

Pflegepersonen können auch im Rahmen der Betreuung von Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung im Sinn des § 44a SGB XI in Anspruch nehmen.

3. Besitzstandsschutz (§ 141 SGB XI - neu)

3.1. Vollstationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BayBhV i.V.m. § 141 Abs. 3 bis 3c SGB XI)

Erfolgt die Pflege vollstationär in einer Pflegeeinrichtung, kann es durch die Neustrukturierung der pflegegradbasierten Erstattungshöchstsätze dazu

kommen, dass die gewährten Pflegeleistungen ab 1. Januar 2016 geringer als die Pflegeleistungen im Dezember 2016 sind. In diesen Fällen gewährt die Pflegekasse bzw. die private Pflegeversicherung neben dem ab 1. Januar 2017 maßgebenden Höchstbetrag für stationäre Pflege einen Zuschlag in Höhe der Differenz des bisherigen Eigenanteils am Pflegesatz zum ggf. höheren pflegebedingten Eigenanteil. Dieser Zuschlag ist neben den neuen im Rahmen der Festsetzung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BayBhV ab 1. Januar 2017 zu beachtenden Höchstsätzen beihilfefähig.

Entsprechendes gilt

- für Zuschläge im Fall des Übergangs ohne Unterbrechung von einer Kurzzeitpflege in eine vollstationäre Pflege in derselben Einrichtung (§ 141 Abs. 3a SGB XI),
- im Fall des Wechsels der Pflegeeinrichtung im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 von Pflegebedürftigen, die Zuschläge im Sinn des § 141 Abs. 3 und 3a SGB XI erhalten (§ 141 Abs. 3b SGB XI),
- für den Zuschlag als Erweiterung des Besitzstandsschutzes (§ 141 Abs. 3c SGB XI).

3.2. Vollstationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung ohne Vergütungsvereinbarung (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BayBhV i.V.m. § 141 Abs. 8 SGB XI)

Pflegebedürftige, die am 31. Dezember 2016 von zugelassenen Pflegeeinrichtungen ohne Vergütungsvereinbarung versorgt werden, haben ab dem 1. Januar 2017 Anspruch auf Erstattung der Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen in Höhe des ihnen für den Monat Dezember 2016 zustehenden Leistungsbetrages, wenn dieser höher ist als der ihnen für Januar 2017 zustehende Leistungsbetrag. Dies gilt entsprechend für Versicherte der privaten Pflege-Pflichtversicherung.

4. Angebote zur Unterstützung im Alltag und Entlastungsbetrag – Erweiterung der Übergangsregelung (§ 38 BayBhV i.V.m. § 144 Abs. 3 SGB XI)

Mit dem PSG I wurden ab 1. Januar 2015 die Leistungen nach § 45b SGB XI deutlich verbessert (u.a. durch die Eröffnung der Inanspruchnahme von niederschweligen Betreuungsangeboten) sowie der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Da die Umsetzung in der Praxis zum Teil nicht reibungslos verlief, wird den Berechtigten in Form des § 144 Abs. 3 SGB XI eine erweiterte Möglichkeit zur Übertragung von vor dem 31. Dezember 2016 bestehenden, aber noch nicht ausgeschöpften (Teil-) Ansprüchen bis 31. Dezember 2018 eröffnet.

Angesichts der Neustrukturierung des Bereiches der Unterstützung im Alltag wird im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung der Bayer. Beihilfeverordnung gebeten, § 38 BayBhV für die genannten Leistungsarten, die ab 1. Januar 2017 geltend gemacht werden, in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 38

Angebote zur Unterstützung im Alltag, Entlastungsbetrag

(1) ¹Für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 sind Aufwendungen für Leistungen zur Unterstützung im Alltag im Sinn des § 45a SGB XI bis zu 40 v. H. des nach § 36 SGB XI je Kalendermonat für den jeweiligen Pflegegrad vorgesehenen Höchstleistungsbetrags beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Leistungen erbracht hat. ²Die nach Satz 1 als beihilfefähig anerkannten Beträge sind auf den jeweiligen Höchstbetrag nach § 32 Abs. 1 Satz 1 anzurechnen. ³Im Übrigen bestimmen sich Art und Umfang der anteiligen Beihilfeleistungen nach § 45b SGB XI. ⁴ § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Bei einer häuslichen Pflege ist neben Leistungen nach § 32 ein Entlastungsbetrag beihilfefähig. ² Art und Umfang der anteiligen Beihilfeleistungen bestimmen sich nach § 45b SGB XI sowie nach § 141 Abs. 2 SGB XI. ³Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit des Zuschlags nach § 141 Abs. 2 SGB

XI ist die Vorlage einer Kopie der Mitteilung der Pflegekasse oder der privaten Pflegeversicherung im Sinn des § 141 Abs. 2 Satz 3 SGB XI. ⁴ § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Soweit im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 Ansprüche im Sinn des § 45b Abs. 1 oder Abs. 1a SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung noch nicht ausgeschöpft wurden, können diese nach den Vorgaben des § 144 Abs. 3 SGB XI noch bis 31. Dezember 2018 für Aufwendungen im Sinn des § 45b Abs. 1 Satz 3 SGB XI in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung geltend gemacht werden. ²§ 31 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Alexander Voitl
Ministerialdirigent